

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Fristen und Termine	2

2.	Änderungen beim geplanten Steuerabkommen mit der Schweiz	2
3.	Absenkung der Vergütung für PV-Anlagen	3
4.	Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 veröffentlicht	4

5.	Schuldauflösung trotz qualifiziertem Rangrücktritt?	5
6.	Überlassung von Smartphones und Software durch Arbeitgeber steuerfrei	6
7.	Werbeeinnahmen eines Fußball-Nationalspielers gewerbesteuerpflichtig	7
8.	Zusammenfassende Meldung: Änderung bei elektronischer Abgabe und Betragsgrenze	7
9.	Umsatzsteuerbefreiung für Ballett- und Tanzschulen	8

10.	Höherer Abzug für Fahrten zur Universität	9
11.	Schuldzinsenabzug auch nach Verkauf des Vermietungsobjekts?	10

12.	Zwangsübertragung des Betreuungsfreibetrags verfassungsgemäß	11
13.	Neues zum Abzug von Pflegekosten	11

14.	Erbschaftsteuer: Behandlung der Instandhaltungsrücklage	12

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Mai:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.5.	14.5.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.5.	14.5.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.5.	18.5.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.5.	18.5.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Mai	29.5.

2. Änderungen beim geplanten Steuerabkommen mit der Schweiz

Bereits im September 2011 wurde der Entwurf eines Steuerabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland veröffentlicht. Doch zu einer Verabschiedung des geplanten Abkommens und damit zum Inkrafttreten der Regelungen ist es bislang noch nicht gekommen. Zu groß war der Widerstand gegen die damals vereinbarten Regelungen im Bundesrat. Kernpunkt des Abkommens ist nach wie vor die Besteuerung von Vermögenswerten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz. Das Abkommen sieht vor, dass die Steuerpflicht für bislang unbesteuerter Gelder durch eine Pauschalzahlung abgegolten werden kann. Ferner soll eine Art Abgeltungsteuer die künftige Steuerpflicht von Kapitalanlagen in der Schweiz regeln.

Das Abkommen wurde zwischenzeitlich nachverhandelt. Das Ergänzungsprotokoll führt zu Anpassungen und Erweiterungen des Abkommens. Die Bundesregierung erhofft sich dadurch die Zustimmung des Bundesrats. Folgende Änderungen sind die Wichtigsten:

- Erbschaften, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens anfallen, werden erfasst. Die Erben können erst dann über die Vermögenswerte in der Schweiz verfügen, wenn sie entweder der Erhebung einer 50 %-igen Steuer oder der Offenlegung an den deutschen Fiskus zustimmen.
- Bei der pauschalen Besteuerung für die Vergangenheit wurde die Bandbreite der Steuerbelastung erhöht. Bisher war dafür ein Steuersatz zwischen 19 und 34 % vorgesehen. Diese liegt nun bei mindestens 21 und höchstens bei 41 %.
- Zudem wurde die Anzahl möglicher Auskunftersuche nach Inkrafttreten des Abkommens von maximal 999 auf maximal 1300 Gesuche innerhalb von zwei Jahren erhöht. Die Ausweitung wird damit gerechtfertigt, dass der Auskunftsaustausch an den OECD-Mindeststandard angepasst wurde.
- Bereits mit Inkrafttreten des Abkommens zum 1. Januar 2013 ist keine Verlagerung von Vermögen deutscher Steuerbürger aus der Schweiz in Drittstaaten ohne Meldung möglich. Der relevante Stichtag wurde vom 31. Mai 2013 auf den 1. Januar 2013 vorgezogen.
- Außerdem wurde klargestellt, dass Zinszahlungen, die von dem Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Europäischen Union erfasst sind oder in Zukunft erfasst werden, vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen sind. Damit sollen die Bedenken der EU-Kommission bezüglich der Vereinbarkeit mit EU-Recht wie schon beim Steuerabkommen der Schweiz mit Großbritannien ausgeräumt werden.

- Die Regelungen zur Verteilung des Aufkommens in Deutschland werden aus dem Steuerabkommen herausgenommen. Im Rahmen eines deutschen Gesetzgebungsverfahrens kann daher hinsichtlich der pauschalen Nachbesteuerung ein höherer Anteil der Länder und Kommunen ausgebracht werden, als sich aus dem Verteilungsschlüssel bei Kapitalertragsteuern ergeben würde.
- Einzelne Gestaltungsmodelle, die unter die Missbrauchsbestimmung fallen, werden nunmehr explizit im Abkommen beschrieben.

Hinweis:

Mit den Änderungen soll der Kerngehalt des Abkommens, das die Besteuerung deutscher Kapitalvermögen in der Schweiz für die Zukunft und Gegenwart sichert und damit die deutsch-schweizerischen Beziehungen auf eine zukunftsfähige Basis stellt, bestehen bleiben. Das geänderte Abkommen soll nach den Absichten der Bundesregierung einerseits das Schweizerische Bankgeheimnis respektieren und andererseits die Durchsetzung berechtigter Steueransprüche Deutschlands gewährleisten.

Aber auch nach den Änderungen des Abkommens ist die Zustimmung des Bundesrats noch ungewiss. Ungeachtet dessen sollten die geänderten Regelungen beachtet werden, um rechtzeitig vor Inkrafttreten des Abkommens, d.h. noch vor dem 1. Januar 2013, reagieren zu können. Wir beraten Sie dazu gerne.

Quelle: BMF-Pressemitteilung vom 5. April 2012, Nr. 12/2012, www.bundesfinanzministerium.de; Protokoll zur Änderung des am 21. September in Berlin unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt, www.bundesfinanzministerium.de

3. Absenkung der Vergütung für PV-Anlagen

Am 29. März 2012 hat der Deutsche Bundestag das EEG-Änderungsgesetz verabschiedet. Im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht wurde die Vergütung für neue Photovoltaik-Anlagen erst ab dem 1. April 2012 abgesenkt. Die Größenstaffelung der PV-Vergütungen sieht dann wie folgt aus:

- PV-Dachanlagen bis 10 kW: 19,5 Ct/KWh
- PV-Dachanlagen bis 1.000 KW: 16,5 Ct/KWh
- PV-Dachanlagen über 1 MW: 13,5 Ct/KWh
- PV-Freiflächenanlagen: 13,5 Ct/KWh

Für neue Anlagen bis 10 KW werden nur noch 80 % der Jahreserzeugung, für Anlagen über 10 KW bis 1.000 KW nur noch 90 % der Jahreserzeugung vergütet. Eine gesonderte Vergütung des Eigenverbrauches entfällt künftig ganz. Die genannten Vergütungssätze werden ab 1. Mai monatlich um 1 % abgesenkt. Überschreitet der Zubau bei PV-Anlagen bestimmte Grenzen, kommt es zu einer weiteren zusätzlichen Kürzung ab dem 1. November 2012.

Für Anlagen, die ab dem 1. April in Betrieb gehen, gilt ein neuer Inbetriebnahmebegriff. Die Anlage muss danach fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert sein.

Übergangsregelung

PV-Dachanlagen, für die vor dem 24. Februar 2012 „nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standortes und der zu installierenden Leistung“ gestellt worden ist, erhalten noch bis zum 30. Juni 2012 die alten Förderkonditionen.

Neue Gebäude im Außenbereich

Die normale PV-Dachflächenvergütung wird für neue Gebäude im Außenbereich weiter gewährt, sofern es sich dabei um

- neue Gebäude, die der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dienen und eine Baugenehmigung besitzen,
- neue Gebäude, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 neu errichteten Hofstelle stehen,
- neue Wohngebäude im Außenbereich handelt.

Für genehmigungsfreie Gebäude und auch für gewerbliche Gebäude im Außenbereich gibt es nur noch die PV-Freiflächenvergütung ab dem 1. April. Es gilt eine besondere Übergangsregelung, die auf eine Bauantragsstellung vor dem 1. April abstellt.

Hinweis:

Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren. Obwohl es dort formal nicht zustimmungspflichtig ist, kann es im Falle der Anrufung des Vermittlungsausschusses weitere Veränderungen geben.

Quelle: BT-Drs. 17/8877 und 17/9152

4. Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 veröffentlicht

Im März 2013 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 veröffentlicht. Das neue Gesetz soll u.a. das deutsche Steuerrecht an europäisches Recht angleichen. Darüber hinaus handelt es sich bei den geplanten Regelungen – wie bei Jahressteuergesetzen üblich – um eine Vielzahl von Änderungen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen.

Die wichtigsten Regelungen sind die Folgenden:

Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität

Als eine Maßnahme zur Umsetzung dieses Programms wird für Elektrofahrzeuge, die als Firmenwagen genutzt werden, eine Sonderregelung bei der Bemessung des geldwerten Vorteils geschaffen. Da Elektrofahrzeuge derzeit erheblich teurer sind als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, soll der Listenpreis, der als Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung herangezogen wird, um die Kosten der Batterie (Akkumulator) gemindert werden. So soll die Besteuerung der privaten Nutzung eines Elektrokraftfahrzeugs mit der eines Kraftfahrzeugs mit Verbrennungsmotor gleichgestellt werden. Ähnlich wird bei der Fahrtenbuchmethode verfahren. Hier scheiden die Kosten für die Anschaffung der Batterie aus den Gesamtkosten aus.

Steuerliche Änderungen wegen der Abschaffung der Wehrpflicht

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 wurde die Wehrpflicht ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt. Stattdessen gibt es den Freiwilligen Wehrdienst mit einer Dauer von bis zu 23 Monaten. Bislang sind die Vergütungen, die freiwillig Wehrdienstleistende erhalten, von der Einkommensteuer befreit. Ab 2013 sollen diese besteuert werden.

Zeitgleich mit der Abschaffung der Wehrpflicht wurde der Zivildienst durch den Bundesfreiwilligendienst ersetzt. Auch diese Bezüge wurden bislang steuerfrei gezahlt, was sich ebenfalls ab 2013 ändern soll.

Das führt auch zu Anpassungen beim Kindergeldbezug. Freiwillig Wehrdienstleistende können in den ersten 6 Monaten, die gesetzlich als Probezeit gelten, Kindergeld beziehen. Unabhängig davon besteht der Kindergeldanspruch auch während des Bundesfreiwilligendienstes. Darüber hinaus entfällt der verlängerte Bezugszeitraum von Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus, sofern das Kind gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abzuleisten hatte. Da es keine Wehrpflicht mehr gibt, wird diese Regelung praktisch gegenstandslos. Lediglich in Altfällen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Lohnsteuerfreibeträge für 2 Jahre

Ab 2014 können Arbeitnehmer lohnsteuerliche Freibeträge mit einer Gültigkeit von 2 Jahren beantragen. Bisher galten Freibeträge maximal für ein Jahr. Sollten sich die für den Freibetrag maßgebenden Verhältnisse zu Ungunsten verschlechtern, trifft den Arbeitnehmer eine Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt. Die längere Geltungsdauer soll zu einer Verfahrensvereinfachung führen, birgt aber auch das Risiko, dass die Anzeige einer Änderung allzu leicht in Vergessenheit geraten und u.U. zu einer erheblichen Steuernachzahlung führen kann.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Die Steuerbefreiungsvorschriften für Bildungsleistungen werden an europäisches Recht angepasst. Einschränkungen gegenüber der bisherigen Rechtslage gibt es dadurch keine. Dagegen kommt es zu einer erweiterten Umsatzsteuerbefreiung für die Bildungsleistungen von Privatlehrern. Diese waren bislang nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie an Hochschulen, öffentlichen Schulen oder anderen Einrichtungen, die entweder als Ersatzschulde genehmigt sind oder eine entsprechende Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 UStG vorzeigen können, unterrichten. Ab dem Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes entfallen diese Voraussetzungen. Nicht begünstigt sind weiterhin Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen.

Darüber hinaus wird klar gestellt, dass Rechnungen grundsätzlich nach dem Recht des Mitgliedstaates ausgestellt werden müssen, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Das gilt aber nicht, wenn ein Unternehmer aus dem EU-Ausland im Inland eine sonstige Leistung erbringt, für die der Leistungsempfänger die Steuerschuld übernimmt (Steuerschuldnerverfahren).

Hinweis:

Neben den o.g. Änderungen plant man die Schaffung eines EU-Amtshilfegesetzes sowie die Anpassung der Mutter-Tochter-Richtlinie an europäisches Recht.

Erfahrungsgemäß werden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die geplanten Änderungen zum Teil überarbeitet und es kommen auch noch neue Änderungen hinzu. Wir halten Sie darüber auf dem Laufenden.

Quelle: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) vom 5. März 2012, www.bundesfinanzministerium.de

5. Schuldauflösung trotz qualifiziertem Rangrücktritt?

Um die Insolvenz einer notleidenden GmbH abzuwenden, hat der Gesellschafter zwei bilanztechnische Möglichkeiten, um eine Überschuldung zu überwinden: entweder er versieht seine Gesellschafter-Forderungen mit einem Rangrücktritt oder verzichtet auf seine Forderungen gegen Besserungsabrede, d.h. erst dann, wenn es der Gesellschaft wieder besser geht, darf er die Tilgung seiner Forderungen verlangen.

In der Überschuldungsbilanz der GmbH führen beide Maßnahmen dazu, dass die Gesellschafter-Verbindlichkeiten nicht mehr als Schuldposten zu berücksichtigen sind. Die Insolvenz kann damit vermieden werden.

In steuerlicher Hinsicht führen die beiden Maßnahmen zu unterschiedlichen Auswirkungen. Bei einem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein wird die Verbindlichkeit in der Bilanz der GmbH ertragswirksam aufgelöst. Ggf. kann dieser u.U. steuerliche Gewinn teilweise kompensiert werden, soweit die Forderung des Gesellschafters noch werthaltig war. Anders verhält es sich bei einem Rangrücktritt. Aus insolvenzrechtlicher Sicht muss eine sog. qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung abgeschlossen werden, in der der Gläubiger sinngemäß erklärt, er wolle wegen seiner Forderung erst nach Befriedigung sämtlicher anderer Gesellschafts-Gläubiger und – bis zur Abwendung der Krise – auch nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter berücksichtigt werden. Nur durch eine solche qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung wird der Ausweis der Verbindlichkeit in der Überschuldungsbilanz vermieden.

Steuerlich können sich durch Rangrücktrittsvereinbarungen Probleme ergeben. Eine Verbindlichkeit darf in der Steuerbilanz nämlich nicht angesetzt werden, wenn sie nur zu erfüllen ist, soweit künftig Einnahmen und Gewinne anfallen. Dieser Fall könnte bei Rangrücktrittsvereinbarungen eintreten, d.h.

die Verbindlichkeit müsste ertragswirksam aufgelöst werden. Um das zu vermeiden, hat die Finanzverwaltung bereits vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass die Auflösung der Verbindlichkeit in der Steuerbilanz trotz Rangrücktritt bei entsprechender Formulierung vermieden werden kann. Die Rangrücktrittsvereinbarung muss dazu die zusätzliche Vereinbarung enthalten, dass die Schuld aus entstehenden Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen getilgt werden kann. Auf die Tilgungsmöglichkeit „aus sonstigem freien Vermögen“ weist die Finanzverwaltung explizit hin.

Nun sorgt ein aktuelles BFH-Urteil für Unruhe, denn der BFH entschied trotz qualifiziertem Rangrücktritt, die Verbindlichkeit in der Steuerbilanz aufzulösen. Die zugrundeliegende Vereinbarung sah vor, dass die Verbindlichkeit nur aus künftigen Jahresüberschüssen und einem eventuellen Liquidationserlös zu bedienen sei. Eine Bezugnahme auf Tilgung aus sonstigem freien Vermögen fehlte. Der BFH rückte die vereinbarte Klausel in die Nähe eines Forderungsverzichts gegen Besserungsschein und bejahte deren erfolgswirksame Auflösung. Es fehle in diesem Fall an der gegenwärtigen wirtschaftlichen Belastung des Schuldners am Bilanzstichtag.

Hinweis:

Eine gewisse Unsicherheit bleibt dennoch bestehen, denn der BFH hat nicht dazu Stellung bezogen, inwieweit die Tilgungsmöglichkeit aus sonstigem freien Vermögen dazu führt, dass die mit einem Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit weiterhin in der Steuerbilanz auszuweisen ist.

Im Übrigen bleibt auch nach dem Urteil des BFH alles beim Alten, denn der BFH widerspricht nicht der Auffassung der Finanzverwaltung. Nach wie vor sollten qualifizierte Rangrücktritte vereinbart werden, die neben einer Tilgungsmöglichkeit aus künftigen Jahresüberschüssen und eventuellen Liquidationsüberschüssen auch die Tilgungsmöglichkeit aus sonstigem freien Vermögen vorsehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. November 2011, I R 100/10, DB 2012 S. 490; BMF-Schreiben vom 8. September 2009, IV B 2 S 2133 10/01, BStBl. 2006 I S. 49

6. Überlassung von Smartphones und Software durch Arbeitgeber steuerfrei

Bereits bisher gab es im Einkommensteuergesetz eine Regelung, die Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen PC und Telekommunikationsgeräten steuerfrei stellte. Diese Regelung wurde durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes rückwirkend ab dem Jahr 2000 erweitert. Mit der Neuregelung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, diese Steuerbefreiungsvorschriften an die aktuellen technischen Gegebenheiten anzupassen. Das Gesetz wurde bereits am 30. März 2012 im Bundesrat verabschiedet und kann damit in Kraft treten.

Erweiterter Anwendungsbereich

Steuerfrei sind nach der neuen Regelung die Vorteile des Arbeitnehmers aus:

- der Privatnutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör,
- zur Privatnutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und
- den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen.

Der bisherige Begriff „Personalcomputer“ wird durch „Datenverarbeitungsgeräte“ ersetzt, wodurch vor allem neue Hardware, wie z.B. Tablets und PDA, erfasst werden soll.

Steuerfreiheit für Softwareüberlassungen und Zubehör

Steuerfrei sind nun auch Nutzungsvorteile aus Softwareüberlassungen. Die Softwareüberlassung muss nun nicht mehr zwangsweise zusammen mit der Hardware erfolgen. Möglich ist auch die isolierte Überlassung, z.B. durch Home-Use-Lizenzen.

Die Neuregelung begünstigt nur System- und Anwendungsprogramme. Computerspiele und Social-Life-Programme fallen somit nicht unter die Begünstigung. Darüber hinaus wird der Nutzungsvorteil erst dann ermöglicht, wenn die entsprechende Software auch betrieblich eingesetzt wird. Dazu muss die betroffene Software nicht zwangsweise bilanziert werden. Auch vom Arbeitgeber gemietete betriebliche Software ist begünstigt.

Neben den Nutzungsvorteilen aus der Soft- und Hardwareüberlassung ist auch die Nutzung des Zubehörs begünstigt sowie Nutzungsvorteile aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung. Darunter fällt beispielsweise die Überlassung von USB-Sticks.

Hinweis:

Die bisherige Regelung, wonach die private Nutzung von Telekommunikationsgeräten und deren Zubehör steuerfrei ist, wurde nicht geändert.

Quelle: Neuntes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes, Bt-DrS 17/8867, LEXinform Nr. 0437447

7. Werbeeinnahmen eines Fußball-Nationalspielers gewerbesteuerpflichtig

Kürzlich entschied der BFH, dass ein Fußball-Nationalspieler mit seinen Werbeeinnahmen aus der zentralen Vermarktung durch den DFB gewerbesteuerpflichtig ist. Das Urteil erging zum Nachteil eines Fußballspielers, der sich gegen die gewerbesteuerliche Erfassung dieser Einnahmen wehrte.

Der Steuerpflichtige war sowohl Lizenzspieler eines Vereins der Fußball-Bundesliga als auch Mitglied der deutschen Fußball-Nationalmannschaft. In seinem Arbeitsvertrag mit dem Verein war der Fußballprofi verpflichtet, auf Verlangen des DFB als Nationalspieler tätig zu werden. Außerdem gab es die Vereinbarung, dass der Steuerpflichtige sich gegenüber dem DFB schriftlich verpflichtete, bei Spielen und Lehrgängen der Nationalmannschaft die vom DFB gestellte Sportkleidung mit Werbeaufdrucken zu tragen und an Werbeterminen mit der Nationalmannschaft teilzunehmen. Als Gegenleistung erhielt er dafür einen Anteil an den Werbeeinnahmen, die der DFB aus der Vermarktung seiner Nationalmannschaft erzielte.

Der Fußballspieler vertrat die Auffassung, dass die Werbeeinnahmen ein Teil des über seinen Verein bezogenen Arbeitslohns seien. Anders sah das das Finanzamt, welches diese Einnahmen als gewerblich einstufte. Bei dieser Ansicht dürfte das Finanzamt neben der Einkommensteuer auch noch zusätzlich Gewerbesteuer kassieren. Das bestätigte nun der BFH.

Der BFH unterschied zwischen Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern. Gewerbetreibende würden in steuerrechtlicher Hinsicht mit „Unternehmerinitiative“ und „Unternehmerrisiko“ handeln. Diese beiden Voraussetzungen sah der BFH bei dem Nationalspieler als erfüllt an. Unternehmerinitiative habe der Sportler, weil er hinsichtlich der Werbeleistungen nicht in eine betriebliche Organisation seines Vereins oder des DFB eingegliedert war. Außerdem war er in seiner Entscheidung, ob er an den Werbemaßnahmen mitwirken wollte oder nicht, noch hinreichend frei gewesen. Ebenfalls bejahte er das Unternehmerrisiko, da einerseits die genaue Höhe der Vergütung ungewiss war und andererseits Ausfallzeiten nicht bezahlt wurden.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Februar 2012, X R 14/10, www.bundesfinanzhof.de; BFH-Pressemitteilung vom 11. April 2012, Nr. 23/2012, www.bundesfinanzhof.de

8. Zusammenfassende Meldung: Änderung bei elektronischer Abgabe und Betragsgrenze

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist auf aktuelle Änderungen bei der Zusammenfassenden Meldung hin:

Der Formularserver der Bundesfinanzverwaltung wird für die elektronische Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr zur Verfügung stehen. Grund dafür sind gesetzliche Änderungen, wonach ab dem 1. Januar 2013 auch bei der elektronischen Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung ein sicheres Verfahren zu verwenden ist, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

Zusammenfassende Meldungen können ab diesem Zeitpunkt nur noch über die bereits bestehenden Zugänge des BZStOnline-Portals, des ElsterOnline-Portals und zukünftig auch über Elster-Formular übermittelt werden.

Daneben weist das BZSt darauf hin, dass die Zusammenfassende Meldung ab dem 1. Januar 2012 monatlich abzugeben ist, sofern die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im laufenden Kalendervierteljahr oder in einem der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre die Betragsgrenze von 50.000 € überschritten hat. Die bisherige Betragsgrenze von 100.000 € ist nicht mehr anzuwenden.

Hinweis:

Die gesunkene Betragsgrenze führt dazu, dass mehr Unternehmer als bisher zur monatlichen Abgabe verpflichtet sind. Wichtig ist, dass bei der Prüfung der Betragsgrenze auch die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen des Jahres 2011 überblickt werden müssen.

Die o.g. Regelung ist nicht relevant, wenn der Unternehmer nur Dienstleistungen an andere Unternehmer im EU-Ausland erbringt. Dann bleibt es bei der vierteljährlichen Meldepflicht.

Wird die Zusammenfassende Meldung nicht rechtzeitig abgegeben, können Verspätungszuschläge festgesetzt werden.

Quelle: Bundeszentralamt für Steuern, Mitteilungen vom 2. April 2012, www.bzst.de

9. Umsatzsteuerbefreiung für Ballett- und Tanzschulen

Das Bundesfinanzministerium hat sich aktuell dazu geäußert, ob die Leistungen von Ballett- und Tanzschulen umsatzsteuerfrei erbracht werden können. Das hängt davon ab, ob der Anbieter als allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtung beurteilt werden kann. Eine Steuerfreiheit der Umsätze von Ballett- und Tanzschulen kommt insoweit in Betracht, als vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden und die Leistungen nicht der bloßen Freizeitgestaltung dienen.

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen umsatzsteuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Diese Vorschrift beruht auf den europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinien. Dort wird geregelt, dass u. a. Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen steuerfrei sind, wenn sie durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, die mit solchen Aufgaben betraut sind. Alternativ dazu können diese Leistungen auch durch andere Einrichtungen angeboten werden, wenn sie eine vergleichbare Zielsetzung haben und diese im betreffenden Mitgliedstaat anerkannt wird.

Bereits im Jahr 2008 entschied der BFH, dass für die Annahme eines „Schul- und Hochschulunterrichts“ im Sinne der europäischen Richtlinien entscheidend sei, ob vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden oder ob die Leistungen der bloßen Freizeitgestaltung dienen. Die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass eine Einrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereite, sei ein Indiz dafür, dass Leistungen, die tatsächlich dem Anforderungsprofil der Bescheinigung entsprechen, nicht den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben.

Auf der Grundlage dieses BFH-Urteils ändert die Finanzverwaltung nun offiziell ihre Sichtweise. Die Umsätze von Ballett- und Tanzschulen können umsatzsteuerfrei sein, wenn vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden und die Leistungen nicht der Freizeitgestaltung dienen. Steuerfrei können Kurse der tänzerischen Früherziehung und Kindertanzen ab 3 Jahren und klassischer Ballettunterricht sein. Kurse mit Zielsetzung auf reiner Freizeitgestaltung sind beispielsweise Kurse für Senioren oder spezielle Hochzeits- oder Crashkurse.

Die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 21 UStG, wonach der Einrichtung bestätigt wird, auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorzubereiten, ist nun nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

Allerdings spricht ihr Vorliegen als wichtiges Indiz dafür, dass die angebotenen Kurse nicht der bloßen Freizeitgestaltung dienen.

Hinweis:

Die neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Nicht beanstandet wird es, wenn der Unternehmer für Umsätze bis zum 1. Juli 2012 noch die bisherigen Regelungen anwendet.

Ferner wird es nicht beanstandet, wenn ein Unternehmer seine bis zum 31. Dezember 2008 an einen Ballett- oder Tanzschulbetreiber erbrachten Vermietungsleistungen als umsatzsteuerpflichtig behandelt, auch wenn der Ballett- oder Tanzschulbetreiber bei Vorliegen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde rückwirkend die Steuerfreiheit seiner Umsätze geltend macht.

Quelle: BMF-Schreiben vom 2. April 2012, IV D 3 S 7179/07/10006, LEXinform Nr. 5233906

10. Höherer Abzug für Fahrten zur Universität

Der BFH hat kürzlich in gleich zwei Urteilen seine bisherige Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerpflichtigen geändert. In beiden Fällen ging es darum, ob Fahrtkosten im Rahmen eines Vollzeitunterrichts nach Dienstreisegrundsätzen oder lediglich beschränkt im Wege der Entfernungspauschale berücksichtigt werden können. Nach bisheriger Rechtsauffassung war nur letzteres möglich.

Die Pendlerpauschale von derzeit 0,30 € pro Entfernungskilometer ist für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte vorgesehen. Als regelmäßige Arbeitsstätte hat der BFH bislang auch Bildungseinrichtungen (z.B. Universitäten) betrachtet, etwa wenn der Student an die Universität über einen längeren Zeitraum hinweg wegen eines Vollzeitstudiums fährt. Die Fahrtkosten im Rahmen einer Ausbildung konnten wegen dieser Rechtsauffassung nicht in tatsächlicher Höhe steuerlich abgezogen werden, sondern waren in Höhe der Entfernungspauschale nur beschränkt abzugsfähig.

Daran hält der BFH nicht länger fest. Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die volle Arbeitszeit des Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, sei eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt. Der Fahrtkostenabzug sei daher in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen möglich. Im Übrigen sei nach neuerer Rechtsprechung als „regelmäßige Arbeitsstätte“ nur eine dauerhafte ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers zu verstehen. Schon deshalb könne die Bildungseinrichtung keine regelmäßige Arbeitsstätte sein.

Verhandelt wurde im Fall einer Studentin, die ein Zweitstudium an einer Universität absolvierte und für ihre Fahrten zur Universität den Werbungskostenabzug nach Dienstreisegrundsätzen, d.h. mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer, begehrte. Ihr gab der BFH Recht. Im zweiten Verfahren ging es um die Fahrtkosten eines Zeitsoldaten zu seiner Ausbildungsstätte, die er ebenfalls im Rahmen einer vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme aufsuchte. Auch ihm erkannte der BFH den Werbungskostenabzug nach Dienstreisegrundsätzen zu. Der BFH wies aber ausdrücklich darauf hin, dass Aufwendungen für Dienstreisen nur dann steuerlich abgezogen werden können, wenn der Steuerpflichtige Fahrtaufwand tatsächlich getragen habe. Das gelte auch dann, wenn er den pauschalen Abzug von 30 Cent je gefahrenem Kilometer geltend mache. Anders sei das bei der Entfernungspauschale. Auf eigenen Aufwand komme es hier nicht an.

Hinweis:

Von dieser Rechtsprechung können viele Studenten und Auszubildende profitieren. Wichtig ist, dass die Einkommensteuerveranlagungen noch nicht bestandskräftig sind. Aber auch für noch offene Kindergeldfälle der Jahre 2011 und früher haben diese Urteile positive Auswirkungen: War etwa bislang die Einkünfte- und Bezügegenze des Kindes überschritten, könnte dies wegen des erhöhten Fahrtkostenabzugs nun nicht mehr der Fall sein.

In den beiden verhandelten Fällen waren die Fahrtkosten nur deshalb als Werbungskosten abzugsfähig, weil es sich bei der Studentin um ein Zweitstudium handelte und der Zeitsoldat in einem Ausbildungsdienstverhältnis stand.

Für Studenten im Erststudium ist der Werbungskostenabzug nach wie vor nicht möglich, obwohl erst letztes Jahr der BFH die geltende Gesetzeslage mit mehreren Urteilen unterlaufen hatte. Der Gesetzgeber hatte auf diese unliebsame Rechtsprechung umgehend mit einer Gesetzesänderung reagiert, die rückwirkend in noch allen offenen Fällen gilt. Dagegen sind bereits wiederum Klagen vor den Finanzgerichten anhängig, wie etwa vor dem BFH unter dem Az. VI R 8/12. Einkommensteuerveranlagungen können unter Hinweis darauf offen gehalten werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: BFH-Urteile vom 9. Februar 2012, VI R 44/10 und 42/11, LEXinform Nrn. 0927973 und 0928644; BFH-Pressemitteilung vom 28. März 2012, Nr. 20/12, LEXinform Nr. 0437732

11. Schuldzinsenabzug auch nach Verkauf des Vermietungsobjekts?

Auch nach dem Verkauf einer vermieteten Immobilie kann es sein, dass nicht alle damit im Zusammenhang stehenden Darlehen durch den Verkaufserlös abgelöst werden können. Der ehemalige Vermieter muss dann nach dem Objektverkauf den Restkredit weiterhin bedienen.

Waren die Schuldzinsen für den Immobilienkredit während der Vermietungsphase noch als Werbungskosten steuerlich abziehbar, sind sie es nach dem Verkauf des Objektes nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung nicht. Diese sog. nachträglichen Schuldzinsen beurteilen die Finanzämter anders als während der Zeit, als der Steuerpflichtige aus dem vermieteten Grundstück noch Einnahmen erzielte. Allerdings ist die Haltung der Finanzverwaltung seit einiger Zeit umstritten.

Auslöser dafür war ein Urteil des BFH aus dem Jahr 2010. Dort entschied der BFH, dass in den Fällen von GmbH-Beteiligungen nachträgliche Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können, soweit der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Schulden ausgereicht hatte. Könnte diese Rechtsprechung nicht auch auf den Bereich der Vermietungseinkünfte ausgedehnt werden? Die Finanzverwaltung verneint das beharrlich. Aktuell hat sich dazu die Oberfinanzdirektion Frankfurt geäußert.

Anders als bei der Finanzierung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten – so die Finanzverwaltung – komme es bei der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten darauf an, wie der finanzierte Vermögensgegenstand genutzt werde. Werden mit dem Gegenstand Einkünfte erzielt, können die Schuldzinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

Allerdings, so die Finanzverwaltung, werde im deutschen Einkommensteuerrecht zwischen betrieblichen Einkunftsarten und den Überschusseinkunftsarten unterschieden. Ein erheblicher Unterschied sei vor allem, dass bei den betrieblichen Einkunftsarten auch die Vermögenszuwächse besteuert würden. Bei den Überschusseinkünften sei das nur bei den Erträgen aus der Nutzung der Fall. Deswegen wurden bislang nur nachträgliche Schuldzinsen im betrieblichen Einkunftsgebiet berücksichtigt. Da im Bereich des Privatvermögens die Vermögensänderungen grundsätzlich außer Ansatz blieben, entfalle mit dem Wegfall der Einkunftsquelle auch der Veranlassungszusammenhang mit den Schuldzinsen, unabhängig von der Höhe eines etwa zu erzielenden Veräußerungserlöses.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung hat der BFH in seiner Entscheidung zum nachträglichen Schuldzinsenabzug bei Beteiligungen diese bereits gefestigten Grundsätze nicht aufgegeben. Das Urteil sei lediglich eine Reaktion auf die abgesenkte Wesentlichkeitsgrenze von 1 %, die dazu führe, dass Vermögensänderungen im Privatbereich grundsätzlich steuerverhaftet seien.

Im Vermietungsbereich gebe es hingegen keine ähnliche Steuerverstrickung. Auch die Ausdehnung der Spekulationsfrist auf 10 Jahre ändere daran nichts. Deshalb bleiben nachträgliche Schuldzinsen weiterhin bei den Vermietungseinkünften nicht abzugsfähig.

Weiterhin weist die Finanzverwaltung auf aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte hin, die den Werbungskostenabzug für nachträgliche Schuldzinsen ebenfalls verneint. Doch gegen diese wurde zwischenzeitlich Revision beim BFH eingelegt. Veranlagungen könnten mittels Einspruch und Antrag auf Verfahrensrufe bis zu einer endgültigen Entscheidung offen gehalten werden. Aussetzung der Vollziehung dürfen die Finanzämter aber nicht gewähren.

Hinweis:

Betroffene sollten ihre Steuerbescheide unter Hinweis auf das Revisionsverfahren IX R 67/10 nicht bestandskräftig werden lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: OFD-Frankfurt am Main, Verfügung vom 24. Januar 2012, S 2211 A 17 St 214, DB 2012 S. 545

12.Zwangübertragung des Betreuungsfreibetrags verfassungsgemäß

Die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf eines Kindes auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Das entschied kürzlich der BFH.

Hintergrund des Urteils war die Klage eines Steuerpflichtigen, der vor einigen Jahren von seiner Ehefrau geschieden wurde. Die beiden gemeinsamen Kinder lebten bei der früheren Ehefrau. In seiner Einkommensteuererklärung berücksichtigte das Finanzamt zunächst wie beantragt zwei Kinderfreibeträge und zusätzlich zwei Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Doch die frühere Ehefrau beantragte in ihrer Steuererklärung, dass ihr die Betreuungsfreibeträge zu übertragen seien, weil die Kinder nicht in der Wohnung des Vaters gemeldet waren. Das Finanzamt des Steuerpflichtigen änderte daraufhin dessen Steuerbescheid, zog nicht mehr die Betreuungsfreibeträge ab und forderte Einkommensteuer nach. Der Steuerpflichtige klagte, dass diese voraussetzungslose Entziehungsmöglichkeit der Betreuungsfreibeträge verfassungswidrig sei. Schließlich habe er Barunterhalt geleistet und die Kinder betreut.

Mit diesen Argumenten kam er beim BFH aber leider nicht durch. Die monierte Regelung stelle allein auf die melderechtliche Sachlage ab. Es liege in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, den Aufwand des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet sei und von dem es – typisierend betrachtet – daher umfassend betreut und erzogen werde, höher zu gewichten als z.B. die Bezahlung von Nachhilfestunden oder Musikunterricht durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil. Ähnlich hatte der BFH bereits im Jahr 2001 entschieden.

Hinweis

Ab 2012 hat sich die Rechtslage durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geändert. Nunmehr kann der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, der Übertragung des Betreuungsfreibetrages widersprechen, weil er die Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Mit dieser Änderung wäre dem Anliegen des Steuerpflichtigen im verhandelten Fall entsprochen.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. Oktober 2011, III R 42/07, LEXinform Nr. 0588344

13.Neues zum Abzug von Pflegekosten

Pflegekosten können steuerlich auf unterschiedliche Art berücksichtigt werden. Möglich ist eine direkte Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienstleistung, wobei Kosten in Höhe von maximal 20.000 € in Höhe von 20 %, d.h. höchstens um 4.000€, die Steuer direkt mindern können. Voraussetzung ist, dass die Kosten durch Rechnung belegt werden können und unbar an den Pflegedienstleister gezahlt werden. Sofern bei der gepflegten Person mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht oder die Person in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt ist, können die Pflegeaufwendungen auch als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Der Abzug ist betragsmäßig nicht begrenzt, allerdings wirkt er sich steuerlich nur aus, soweit die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Ohne Nachweis der einzelnen Kosten kann der Steuerpflichtige, sofern bei ihm ein bestimmter Behinderungsgrad vorliegt, den Behindertenpauschbetrag abziehen. Je nach Schwere der Behinderung liegt der Abzug zwischen 310 € und 3.700 €.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich nun in einem aktuellen Urteil dazu geäußert, wie der Behindertenpauschbetrag und haushaltsnahe Dienstleistungen bei Bewohnern eines Altenheims abgezogen werden können. Das Gericht vertritt entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die Meinung, dass trotz der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags weitere Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden können. Die haushaltsnahen Dienstleistungen seien jedoch um den berücksichtigten Behindertenpauschbetrag zu kürzen.

Konkret ging es um eine ältere Dame, der wegen ihrer Behinderungen ein Behindertenpauschbetrag von 720 € zustand. Sie wohnte in einem Appartement in einem Seniorenheim. Die monatlichen Rechnungen des Wohnstifts bescheinigten auch Kosten, die als haushaltsnahe Dienstleistung abzugsfähig waren. Das Finanzamt ließ den Abzug der Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen zu, strich allerdings den daneben begehrten Abzug des Behindertenpauschbetrags. Es wies darauf hin, dass der Abzug der Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistung günstiger sei und daher der Behindertenpauschbetrag von Amts wegen außer Acht zu lassen sei. Dagegen klagte die Steuerpflichtige.

Vor dem Finanzgericht bekam sie überraschend Recht. Die von der Heimleitung bestätigten Aufwendungen für altersgerechte Grundvorsorge, Krankenpflege im Appartement, ambulanter Pflegedienst und für das Betreuungspersonal seien Aufwendungen, die durch den Behindertenpauschbetrag erfasst sind, so das Gericht. Die genannten Aufwendungen können aber auch als haushaltsnahe Dienstleistung abgezogen werden. Das bedeute nach Auffassung des Gerichts aber nicht, dass bei der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags sämtliche Aufwendungen nicht mehr als haushaltsnahe Dienstleistung abgezogen werden können. Im verhandelten Fall müssen insofern die Aufwendungen, die als haushaltsnahe Dienstleistung abgezogen werden, um den Behindertenpauschbetrag gekürzt werden.

Hinweis:

Das Gericht hat die Revision zugelassen. Es erscheint fraglich, ob der BFH die Auffassung des Finanzgerichts letztendlich bestätigen wird.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 19. Januar 2012, 10 K 338/11, www.rechtsprechung.niedersachsen.de

14.Erbchaftsteuer: Behandlung der Instandhaltungsrücklage

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/ Main hat sich aktuell dazu geäußert, wie bestehende Instandhaltungsrücklagen bei der Übertragung von Wohnungseigentum steuerlich zu behandeln sind.

Bereits vor vielen Jahren entschied der BFH, dass das gleichzeitig mit einer Eigentumswohnung erworbene Guthaben aus einer Instandhaltungsrücklage nicht Grunderwerbsteuerpflichtig ist. Vielmehr beurteilte der BFH das Guthaben aus der Instandhaltungsrücklage nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) als eine mit einer Geldforderung vergleichbare Vermögensposition, die nicht unter den Grundstücksbegriff des Grunderwerbsteuergesetzes fällt.

Darauf nimmt nun die Finanzverwaltung Bezug und erläutert, dass diese Grundsätze auch auf die Erbschaft-/Schenkungssteuer zu übertragen seien. Die Instandhaltungsrücklage ist demnach neben dem Wohnungseigentum als gesonderte Kapitalforderung zu erfassen und grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Daher muss in Fällen, in denen Wohnungs- oder Teileigentum übertragen wird, die Höhe der Instandhaltungsrücklage ermittelt werden.

Hinweis:

Die Instandhaltungsrücklage ist damit nicht im Grundstückswert enthalten und kann auch nicht von der erbschaft-/ schenkungssteuerlichen Steuerbegünstigung für zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken profitieren.

Quelle: OFD-Frankfurt am Main, Verfügung vom 29. März 2012, S 3800 A 36 St 119, NWB-DokID FAAA-06865